

## Schliszio, Katrin (Kreis-RD)

---

**Von:** Kempe-Waedt, Silvia (Kreis-RD)  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. April 2022 11:38  
**An:** Ott, Prof. Dr., Stephan (Kreis-RD)  
**Betreff:** IK Art. 20 allgemeine Hilfsangebote

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ott,

unten ein Auszug aus der Istanbul-Konvention, in der die Rolle der „allgemeinen Hilfsdienste“ definiert ist. Ich denke schon, dass darunter das Jobcenter und der JSD subsumiert werden können.

### Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

### Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

125. In Bezug auf die Dienste für Opfer unterscheidet man allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste. Erstere verweisen auf die Unterstützung durch die Behörden in den Bereichen soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche, die langfristig angelegt ist und sich auf die Allgemeinbevölkerung und nicht ausschließlich auf die Opfer bezieht. Spezialisierte Dienste dagegen gestalten die Unterstützung und Hilfe in Abhängigkeit von den oftmals unmittelbaren Bedürfnissen der Opfer bestimmter Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt und stehen nicht der Allgemeinbevölkerung offen. Obwohl spezialisierte Dienste durch die öffentliche Verwaltung gesteuert und finanziert werden können, wird die Mehrheit von ihnen durch Nichtregierungsorganisationen angeboten.

126. Mit der Verpflichtung aus Artikel 20 Absatz 1 werden öffentliche Hilfsdienste gefordert wie Möglichkeiten der Unterkunft, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, öffentliche Aus- und Weiterbildungsdienste, öffentliche Stellen für psychologische und rechtliche Beratung, aber auch Dienste wie finanzielle Unterstützung, um ggf. den speziellen Bedürfnissen der Opfer von den in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu entsprechen. Obwohl die Opfer häufig unter den Nutzern solcher Dienste anzutreffen sind, werden die Unsicherheit ihrer Situation und ihre Traumata nicht zwangsläufig oder systematisch auf wirksame Weise berücksichtigt. Die Vertragsparteien des Übereinkommens werden also aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer Zugang zu diesen Diensten haben und eine unterstützende Behandlung erfahren und dass ihren Bedürfnissen korrekt entsprochen wird.

127. Gesundheits- und Sozialdienste sind häufig die ersten, die mit den Opfern in Kontakt treten. In Absatz 2 wird darauf bestanden, dass die Dienste die erforderlichen Mittel erhalten, um den Bedürfnissen langfristig zu entsprechen. Es wird auch die Bedeutung einer Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den unterschiedlichen Formen von Gewalt, den speziellen Bedürfnissen der Opfer und den besten Mitteln, um sinnvoll darauf zu reagieren, hervorgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Kempe-Waedt

Gleichstellungsstelle Telefon: 04331 202-400
---